

Beitrags- und Gebührensatzung

§ 1

Zweck dieser Satzung

Diese Beitrags- und Gebührensatzung regelt Art und Umfang der Verbandsbeiträge sowie die Gebühren für besondere Leistungen gemäß § 11 der Hauptsatzung des vlf Brandenburg.

§ 2

Beiträge

Beiträge werden erhoben, soweit Ausgaben des vlf nicht durch Einnahmen gedeckt sind. Beiträge dürfen gemäß § 11 der Hauptsatzung nur erhoben werden für den personellen und sächlichen Aufwand des Verbandes bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Flurbereinigungsgesetz und der auf dieser Grundlage beschlossenen Satzung.

Der vlf Brandenburg erhebt seine Beiträge jährlich. Sie sind zum 31.01. des Erhebungsjahres fällig.

§ 3

Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind die Mitglieder des Verbandes. Mitglieder des Verbandes können gemäß § 3 der Hauptsatzung Teilnehmergemeinschaften werden.

(2) Soweit durch die Verfahrensteilung nach § 8 FlurbG selbständige Teilnehmergemeinschaften entstanden sind, sind diese in der Folge separat zu Mitgliedsbeiträgen heranzuziehen.

Von einer selbständigen Teilnehmergemeinschaft ist auszugehen, wenn ein separater Haushalt aufzustellen ist, eine eigene Flurbereinigungskasse geführt und/oder die Umlage und/oder Eigenanteile als selbständige Solidargemeinschaften aufgebracht werden.

§ 4

Höhe der Beiträge

(1) Die Beiträge setzen sich zusammen aus Sockelbeitrag und Zusatzbeitrag.

(2) Mit dem Sockelbeitrag werden alle Grundleistungen des Verbandes gemäß Leistungskatalog zu § 4 Abs. 2 in Anlage 2 abgegolten.

Der Sockelbeitrag setzt sich zusammen aus einem verfahrensbezogenen Grundbeitrag und einem pauschalierten Grundbeitrag.

(3) Der verfahrensbezogene Grundbeitrag wird auf Grundlage von Ordnungsnummern (Onr.) und Fläche des Verfahrensgebietes (ha) des Mitgliedes erhoben, er ist jährlich für die Dauer der Mitgliedschaft im Verband zu zahlen.

(4) Der pauschalierte Grundbeitrag ist von jedem Mitglied in voller Höhe zu zahlen, wenn im Bezugsjahr gem. Abs. 7 Ausführungskosten über die Kasse der Teilnehmergemeinschaft geflossen sind

- für Vermessungsleistungen oder
- für die Herstellung von gemeinschaftlichen Anlagen oder
- Maßnahmen der wertgleichen Abfindung oder
- wenn die Kasse des Mitglieds zum Ende des Verfahrens abgeschlossen wird.

Werden die Bedingungen nach Satz 1 nicht erfüllt, wird der Grundbeitrag ermäßigt.

(5) Die Höhen des verfahrensbezogenen Grundbeitrages, des vollen und des ermäßigten pauschalierten Grundbeitrages sowie der Zusatzbeiträge regelt die Anlage 1, Pkt. 1.1. bis 1.6. Die Leistungskataloge des verfahrensbezogenen und des pauschalierten Grundbeitrages regelt die Anlage 2.

(6) Mit dem Zusatzbeitrag werden alle Zusatzleistungen des Verbandes für das einzelne Mitglied mit Verweis auf den Leistungskatalog zu § 4 Abs. 6 in Anlage 2 abgegolten. Der Zusatzbeitrag begründet sich hiernach in Leistungen bei der Vorbereitung, Durchführung und finanziellen Abwicklung investiver Vorhaben nach § 41 FlurbG wie auch in zusätzlich von der Teilnehmergemeinschaft abgeforderten Leistungen zu Hebungen/Überschussverteilungen nach §§ 19 und 152 FlurbG.

(7) Den Mitgliedsbeiträgen liegen die im Vorjahr durch den Verband erbrachten Leistungen für das Mitglied zugrunde. Stichtag für die Ermittlung der Beiträge ist der 31.12. dieses Vorjahres.

(8) Der/die Geschäftsführer/in prüft rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung die Finanzierung der Pflichtaufgaben des Verbandes. Bei Bedarf legt er/sie dem Vorstand einen Beschlussentwurf zur Empfehlung an die Mitgliederversammlung hinsichtlich der Anpassung der Beitragsbemessung gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung vor, über den die Mitgliederversammlung beschließt.

(9) Im Jahr, in dem die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband durch Schlussfeststellung oder Austritt endet, wird, abweichend vom Stichtag der Beitragsbemessung gemäß § 4 Abs. 7, der Heranziehung zum Mitgliedsbeitrag im Folgejahr durch Bescheid vorgegriffen. Dem Bescheid sind auch die bis zum erwarteten Wirksamwerden des Austritts noch ausstehenden Leistungen zugrunde zu legen.

(10) Ausnahmen über die Höhe der Beiträge oder Beitragsnachlässe beschliesst die Mitgliederversammlung auf Antrag.

§ 5 Besondere Leistungen

(1) Der Aufwand des vlf bei der Umsetzung fremdnütziger Leistungen für die am Verfahren beteiligten Unternehmensträger und Dritten wird, soweit diese nicht Bestandteil der Grundleistungen gemäß Anlage 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 bis 5 der Satzung sind, gegenüber den Unternehmensträgern und Dritten auf Grundlage von Vereinbarungen zwischen diesen und dem vlf abgerechnet.

(2) Für besondere Leistungen werden Gebühren erhoben:

- Planungsleistungen bei der Umsetzung investiver Maßnahmen in Anlehnung an die HOAI,
- Leistungen bei der Vorbereitung, Durchführung und finanziellen Abwicklung investiver Vorhaben analog Anlage 1 Pkt. 1.3.
- zusätzlich von der Teilnehmergeinschaft bzw. vom Verband auf Grundlage des FlurbG und/oder des LwAnpG abgeforderten Leistungen nach Zeitaufwand. Weiteres regelt Anlage 1 Pkt. 1.6 bis 1.7..

§ 6 Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühr wird dann erhoben, wenn ein einmaliges Verwaltungshandeln nicht durch Beiträge oder durch die Abrechnung besonderer Leistungen gedeckt ist. Die Höhe der Bearbeitungsgebühren regelt Anlage 1 Pkt. 1.8..

§ 7 Rücklagen

Der Verband kann aus den geleisteten Mitgliedsbeiträgen Rücklagen zum Ausgleich ggf. entstehender Differenzen zwischen Einnahmen und Ausgaben bei der Finanzierung der Pflichtaufgaben bilden und diese zur Stützung der Mitgliedsbeiträge in den Folgejahren verwenden. Die Rücklagen werden nicht auf eine eventuelle Fehlbedarfsfinanzierung angerechnet. Die Höhe der Rücklage regelt Anlage 1 Pkt. 1.9..

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung treten nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung am Tag nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

In der geänderten Fassung von der Mitgliederversammlung am 09. Dezember 2021 beschlossen auf Grundlage § 26a des Flurbereinigungsgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Potsdam, den 23.03.2022
gez. Petra Stahl
Vorstandsvorsitzende

genehmigt
Potsdam, den 23.03.2022
gez. Kathrin Köhler
Obere Flurbereinigungsbehörde

Anlagen

Anlage 1:

Höhe der Beitragsbestandteile und Kosten

1.1. Der verfahrensbezogene Grundbeitrag beträgt 1,50 €/Onr. und 0,50 €/ha Verfahrensgebiet.

1.2. Der pauschalierte Grundbeitrag beträgt 1.000,00 €/Mitglied. Er kann auf 0,00 €/Mitglied ermäßigt werden.

1.3. Für Leistungen des Verbandes auf Grundlage §§ 39, 41, 42 FlurbG in der Begleitung der Teilnehmergemeinschaft bei der Umsetzung gemeinschaftlicher Anlagen fällt ein Zusatzbeitrag von 1,5 % der im Bezugsjahr nach § 4 Abs. 7 abgerechneten Investitionssumme an.

1.4. Der für die Leistungen bei der Umsetzung von gemeinschaftlichen Anlagen und Maßnahmen der wertgleichen Abfindung anfallende Zusatzbeitrag ist grundsätzlich die Rechnungssumme abzüglich der bewilligten Fördermittel (bzw. die von der TG zu tragenden Eigenanteile) und wird in Anlehnung an die HOAI berechnet.

Werden Ingenieurleistungen durch den vlf unterbeauftragt, so sind diese Kosten abzüglich Förderung von der TG zu tragen.

1.5. Für Leistungen für das Mitglied auf Grundlage § 19 und § 152 FlurbG fallen 25 € pro Bescheid an.

1.6. Nettostundensatz: 82,50 €.

Für besondere Leistungen werden Gebühren für den Zeitaufwand erhoben, deren Höhe sich nach dem jeweils aktuell durch die Aufsicht genehmigten pauschalen Nettostundensatz richtet. Derartige Leistungen dürfen nur übernommen werden, wenn ihre Finanzierung vollständig gesichert ist.

1.7. Für die Fertigung von Ablichtungen / Kopien / Ausdrucken wird zusätzlich zu dem vorstehend genannten Stundensatz erhoben:

Je einfache Seite

- DIN A4, schwarz/weiß : 0,50 €
- DIN A4, farbig : 1,00 €.

Für andere Formate jeweils das Doppelte des vorgehenden Formates.

1.8. Höhe der Bearbeitungsgebühren:

- (a) bei Mahnverfahren ab dem Fristablauf der 1. Mahnung 25 €
- (b) bei Akteneinsicht von Personen, die nach dem Akteneinsichts- und Informationsrecht des Landes Brandenburg eine Berechtigung haben, aber nicht Vorstandsmitglieder des VLF oder eines Mitgliedes sind, 50 €
- (c) bei Stundungen und Abschlagszahlungen abhängig vom Zahlungsumfang:
 - bis 2000 € eine Gebühr in Höhe von 20 €

- ab 2000 € eine Gebühr in Höhe von 1% der Zahlungssumme, maximal 100 €

- (d) für Verwaltungshandeln, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist oder die nicht im besonderen Interesse des vlf ist, eine Gebühr in Höhe von 25 € bis 100 €.

1.9. Die Höhe der kumulierten Rücklagen aus Mitgliedsbeiträgen soll 25% eines jährlichen Jahreshaushalts der Pflichtaufgaben des Verbandes nicht überschreiten.

Anlage 2:

Übersicht Beitragsbestandteile einschließlich Leistungskataloge für den Sockelbeitrag sowie Zusatzbeitrag.

Anlage 2

Sockelbeitrag gemäß §4 Abs. 2 bis 5 der Satzung		Zusatzbeitrag gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung		
Grundbeitrag <u>verfahrensbezogener Grundbeitrag</u> Bezug Ordnungsnummer und Fläche	Grundbeitrag <u>pauschalierter Grundbeitrag</u>	Begleitung der Teilnehmergeinschaft bei der Umsetzung von gemeinschaftlichen Anlagen	Leistungen bei der Umsetzung von gemeinschaftlichen Anlagen und Maßnahmen der wertgleichen Abfindung	Leistungen Verband auf Grundlage §19 und § 152 FlurbG
<p>Leistungskatalog:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwicklung Landverzichtserklärungen • Abwicklung Zahlungsverkehr Masseland • Geldausgleiche incl. Mehr-/Minder. • Abwicklung von Entschädigungszahlungen • Abwicklung Zahlungsverkehr Unternehmensträger, Erarbeitung von Nachweisen für den/die Unternehmensträger • Abwicklung Zahlungsverkehr für Vermessungsnebenkosten incl. Fördermittelmanagement • Erstattung Wasser- und Bodenverbandsgebühren an BVVG und Teilnehmer • Abwicklung von Festsetzungsbescheiden nach § 88 FlurbG • Abwicklung von Planvereinbarungen • Verwaltung Pachtverträge (Erarbeitung, Abschluss, evt. Änderung und Kündigung der Pachtverträge, Abforderung Wasser- und Bodenverbandsgebühren ggü. Pächtern) und Pachteinahmen • Erarbeitung, Abschluss, Abforderung und Abrechnung von Vereinbarungen zur Übernahme von Eigenanteilen für vlf-Beitrag, Vermessungsnebenkosten und Ausbau durch Kommunen, landwirtschaftliche Betriebe oder andere Verfahrensteilnehmer • 1 Vorschusshebung + Überschussverteilung bzw. Schlusshebung • Buchungen und Bezahlung für Berufsgenossenschaft*, Versicherungen,* vlf-Beitrag * TG = Eigenanteil für diese Kosten tragen • innere Verwaltung (Personal- und Sachkosten Pflichtaufgaben) = PV Rechnungswesen vlf + anteiliger Overhead 	<p>Ist gem. §4 Absatz 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zu zahlen, wenn im Bezugsjahr (Vorjahr/Stichtag 31.12) Ausführungskosten über die Kasse der Teilnehmergeinschaft geflossen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • für Vermessungsleistungen oder • für die Herstellung von gemeinschaftlichen Anlagen gem. Plan nach §41 FlurbG oder • Maßnahmen der wertgleichen Abfindung oder • die Kasse des Mitgliedes zum Ende des Verfahrens abgeschlossen wird. <p>Werden die o.g. Bedingungen nicht erfüllt dann wird dieser Grundbeitrag ermäßigt auf 0€.</p>	<p>Aufgabenpaket:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führen des Ausbauprogramms <ul style="list-style-type: none"> ◦ Einholung der Zulassungsvoraussetzungen ◦ Einholung der Freigabe zur Durchführung durch das LELF ◦ Aktualisierung der Bau- und Baunebenkosten ◦ Aktualisierung des Fördermittelabflusses • Veranlassung der Kampfmittelbeseitigung • Beantragung der Fördermittel • Ausschreibung von Baunebenleistungen <ul style="list-style-type: none"> ◦ Ingenieurleistungen gem. HOAI ◦ Entwurfsvermessung ◦ Prüfengeure für Tragwerksplanung ◦ Schadstoffgutachten ◦ Abriss- und Entsorgungskonzepte ◦ Ökologische Baubegleitung ◦ Archäologische Baubegleitung ◦ Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination • Erarbeitung der Verträge für Baunebenleistungen und Bauleistungen inkl. Nachtragsvereinbarungen • Begleitung der Baunebenleistungen <ul style="list-style-type: none"> ◦ Einweisung vor Ort ◦ Prüfung der HOAI-Planungsleistungen ◦ Prüfung der Vergabevorschläge • Unterstützung bei Problemen während der Umsetzung der gemeinschaftlichen Anlagen • Rechnungsprüfung für Bauleistungen und Baunebenleistungen • Durchführung der Buchungen • Erstellung des Verwendungsnachweises <p>Dieses Aufgabenpaket ist ein „all-in“-Paket für die Projektsteuerung und -begleitung durch die Teams Umwelt und Infrastruktur sowie Kassenbuch und Rechnungswesen. Die Leistungserbringung ist für jede Fallkonstellation und jeden Schwierigkeitsgrad gewährleistet.</p>	<p>Aufgabenpaket:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Ingenieurleistungen gem. der HOAI <ul style="list-style-type: none"> ◦ Teile der Entwurfsplanung ◦ Genehmigungsplanung (sofern notwendig) ◦ Ausführungsplanung ◦ Leistungsverzeichnis ◦ Vergabevorschlag ◦ Bauoberleitung ◦ Örtliche Bauüberwachung ◦ Gewährleistungsabnahme / Dokumentation • Leistungen der Ökologischen Baubegleitung 	<p>Aufgabenpaket:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hebungen (über Grundleistungskatalog hinaus)